VERORDNUNG (EG) Nr. 3668/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

zur Verlängerung für 1994 der Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1993 und zur Ergänzung der Liste der Begünstigten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Union hat — entsprechend ihrem Angebot im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) — seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen für gewerbliche Fertigwaren und Halbfertigwaren, für Textilwaren und bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 abgelaufen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems allgemeiner Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht sein würden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden sollte; 1990 wurde mit einer umfassenden Überprüfung des Systems begonnen.

Der Stand der Arbeiten bei der Überprüfung des Systems ermöglicht allerdings nicht die Einführung eines auf neuen Leitlinien aufgebauten Schemas am 1. Januar 1994. Es ist jedoch davon auszugehen, daß es im Laufe des Jahres 1994 zur Revision des Systems kommen wird.

Bis zum Abschluß dieser Revision sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 (2) über die Anwendung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1993 übergangshalber über den 1. Januar 1994 hinaus bis zum 30. Juni 1994 verlängert werden. Die Höhe der für das erste Halbjahr 1994 vorzusehenden Präferenzbeträge entspricht der Hälfte der für den Jahreszeitraum 1993 vorgesehenen Beträge.

Die Regelung gemäß der vorliegenden Verordnung verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember 1994, wenn der Rat bis zum 15. Juni 1994 kein auf neue Leitlinien gegründetes Schema angenommen hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 zur Verlängerung für 1993 der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90, (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3834/90, (EWG) Nr. 3835/90 und (EWG) Nr. 3900/91, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3667/93 (3), zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 und zur Ergänzung der Liste der Begünstigten gilt nur bis zum 31. Dezember 1993 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern gilt sinngemäß für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994.

Die Hinweise auf bestimmte Daten in den Jahren 1992, 1993 und 1994 in der in Absatz 1 genannten Verordnung sind als Hinweise auf Daten in den Jahren 1993, 1994 und 1995 zu lesen.

Artikel 2

Die Höhe der Präferenzbeträge für die ersten sechs Monate bis zum 30. Juni 1994 entspricht der Hälfte der entsprechenden für den Jahreszeitraum 1993 vorgesehenen Beträge.

Artikel 3

Die im Anhang aufgeführten Änderungen von KN-Codes gelten ab 1. Januar 1994.

Artikel 4

In den Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90, (EWG) Nr. 3833/90 und (EWG) Nr. 3834/90 wird der Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 jeweils durch einen Hinweis auf die Artikel 66 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (4) ersetzt.

(1) Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

Artikel 5

Diese Verordnung verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember 1994, wenn der Rat bis zum 15. Juni 1994 die neue Regelung für das System allgemeiner Zollpräferenzen nicht angenommen hat.

Die Höhe der Präferenzbeträge für die sechs Monate bis zum 31. Dezember 1994 entspricht der Hälfte der entsprechenden für den Jahreszeitraum 1993 vorgesehenen Beträge.

Alle nicht bis zum 30. Juni 1994 in Anspruch genommenen festen Präferenzbeträge und Höchstbeträge, die 1993 nicht in zwei Halbjahrespräferenzbeträgen enthalten waren, können zugunsten der Einfuhren verwendet werden, die bis zum 31. Dezember 1994 getätigt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

ANHANG

A. **Änderungen der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90**

Anhang I, Spalte 2, laufende Nummer 10.0410 :

— anstatt :	3103 10 00
— muß es heißen :	3103 10

Anhang I, Spalte 2, laufende Nummer 10.0465 :

— anstatt :	ex 3920 62 00
— muß es heißen :	ex 3920 62 10 ex 3920 62 90

Anhang I, Spalte 2, laufende Nummer 10.0850 :

— anstatt :	7222 20 91 7222 20 99
— muß es heißen :	7222 20 21 7222 20 29 7222 20 31 7222 20 39 7222 20 81 7222 20 89

Anhang I, Spalte 2, laufende Nummer 10.1010 :

— anstatt :	8471 92 90
— muß es heißen :	8471 92 20 8471 92 40 8471 92 80
— es ist zu streichen :	8471 99 30
— anstatt :	8471 99 99
— muß es heißen :	8471 99 80

Anhang I, Spalte 2, laufende Nummer 10.1096 :

— anstatt :	8540 12 10 8540 12 30
— muß es heißen :	ex 8540 12 00

Anhang I, Spalte 2, laufende Nummer 10.1217 :

— anstatt :	9401 90
— muß es heißen :	9401 90 30 9401 90 80

Anhang I, Spalte 2, laufende Nummer 10.1227 :

— anstatt :	9403 40 00
— muß es heißen :	9403 40

Anhang II, erste Spalte :

— anstatt :	7202 41 90
— muß es heißen :	7202 41 91 7202 41 99

B. **Änderungen der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90**

Anhang I, Spalte 3, laufende Nummer 40.0180 :

— anstatt :	6207 91 00
— muß es heißen :	6207 91
— anstatt :	6208 91 00
— muß es heißen :	6208 91 11 6208 91 19

Anhang I, Spalte 3, laufende Nummer 40.0240 :

— anstatt :	6107 91 00
— muß es heißen :	6107 91
— anstatt :	6108 91 00
— muß es heißen :	6108 91

Anhang I, Spalte 3, laufende Nummer 42.1360 :

— anstatt :	5007 20 10
— muß es heißen :	5007 20 11 5007 20 19

C. **Änderungen der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90**

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.0700 :

— anstatt :	0604 91 10 0604 91 90
— muß es heißen :	0604 91

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.0820 :

— anstatt :	ex 0710 80 90
— muß es heißen :	ex 0710 80 95

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.2430 :

— anstatt :	ex 1604 20 90
— muß es heißen :	1604 20 05 ex 1604 20 90

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.2460 :

— anstatt :	1605 10 00 ex 1605 20 00 1605 30 00 1605 40 00 ex 1605 90 10
— muß es heißen :	1605 10 00 ex 1605 20 10 ex 1605 20 91 ex 1605 20 99 1605 30 00 1605 40 00 1605 90 11 1605 90 19 ex 1605 90 30

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.2810 :

— anstatt : ex 2005 90 90
ex 2005 90 90

— muß es heißen : ex 2005 90 80
ex 2005 90 80

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.2880 :

— anstatt : ex 2007 10 10
ex 2005 99 59

— muß es heißen : ex 2007 10 10
ex 2007 99 58

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.2890 :

— anstatt : ex 2007 99 90

— muß es heißen : ex 2007 99 99

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.3410 :

— anstatt : ex 2009 80 80
ex 2009 80 80

— muß es heißen : ex 2009 80 82
ex 2009 80 81
ex 2009 80 82

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.3440 :

— anstatt : 2009 80 95
ex 2009 80 99
ex 2009 80 99

— muß es heißen : 2009 80 95
ex 2009 80 98
2009 80 96
ex 2009 80 98

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.3650 :

— anstatt : 2104 10 00

— muß es heißen : 2104 10

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.3710 :

— anstatt : ex 2208 90 51

— muß es heißen : ex 2208 90 48

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.3720 :

— anstatt : ex 2208 90 53

— muß es heißen : ex 2208 90 58

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.3780 :

— anstatt : 2309 90 91
2309 90 99

— muß es heißen : 2309 90 91
2309 90 93
2309 90 98

Anhang II, Spalte 2, laufende Nummer 52.3810 :

— anstatt : 2403 10 00

— muß es heißen : 2403 10

Anhang IV, Spalte 2, laufende Nummer 57.0960 :

— anstatt : 2309 10 90
2309 90 10
2309 90 91
2309 90 99

— muß es heißen : 2309 10 90
2309 90 10
2309 90 91
2309 90 93
2309 90 98

D. **Änderungen des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3835/90**

Anhang, Spalte 2, laufende Nummer 58.0960 :

— anstatt : 2309 10 90
2309 90 10
2309 90 91
2309 90 99

— muß es heißen : 2309 10 90
2309 90 10
2309 90 91
2309 90 93
2309 90 98